

Antrag zur Durchführung und Abrechnung von künstlicher Befruchtung

Name, Vorname: _____

Praxis/Einrichtung/
Anschrift: _____

Empfehlungen zur Qualitätssicherung

ja nein

1. Der Leiter der Praxis oder Einrichtung muss Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe sein und über die fakultative Weiterbildung „gynäkologische Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin“ verfügen (**Kopie bitte beifügen**)

2. In der Praxis oder Einrichtung müssen folgende Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sein:

- Endokrinologie der Reproduktion
- Gynäkologische Sonographie
- Operative Gynäkologie
- Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur
- Andrologie

Von diesen fünf Bereichen können jeweils nur zwei gleichzeitig von einem Arzt oder Wissenschaftler der Praxis oder Einrichtung verantwortlich geführt werden.

Grundsätzlich müssen andrologisch qualifizierte Ärzte (Urologen, Dermatologen, Internisten mit Schwerpunkt Endokrinologie) in Diagnostik und Therapie im Rahmen der assistierten Reproduktion integriert sein.

Die regelmäßige Kooperation mit einem Humangenetiker und einem ärztlichen Psychotherapeuten muss gewährleistet sein.

Die Praxis oder die Einrichtung muss über die zur Durchführung der künstlichen Befruchtung erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten verfügen.

Es ist die notwendige apparativ-technische Ausstattung vorzuhalten:	ja	nein
zur Ultraschalldiagnostik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Hormondiagnostik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Spermadiagnostik und –aufbereitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Gewinnung der Eizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur In-vitro-Kultivierung der Eizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zum Embryonentransfer u. zum intratubaren Gametentransfer sowie die erforderliche personelle und räumliche Ausstattung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	ja	nein
Die Praxis oder Einrichtung muss über eine Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung durch die zuständige Stelle nach § 121 a SGB V (Ärztammer des Saarlandes) verfügen (Kopie bitte beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

HINWEIS:

Praxen oder Einrichtungen, welche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung durchführen, sind verpflichtet, sich an einrichtungsübergreifenden vergleichenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu erhalten und zu verbessern. Die erforderlichen ärztlichen Aufzeichnungen müssen insbesondere Angaben, welche den Erfolg der Therapie beeinflussen können und die Wahl des Verfahrens der künstlichen Befruchtung begründen sowie zum Verlauf der Stimulation und zum Ergebnis der Therapie beinhalten.

Bis zum Inkrafttreten der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 136a Nr. 1 i. V. mit § 135a Abs. 2 SGB V bzw. von Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V sind die Ärzte als Voraussetzung zur Erbringung der entsprechenden Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) verpflichtet, an den bestehenden berufsrechtlichen Maßnahmen der Ärztekammern zur Qualitätssicherung gemäß Nr. 4.3 der „Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ der Bundesärztekammer von 1998 teilzunehmen.

Die Teilnahme ist in jährlichen Abständen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unaufgefordert nachzuweisen.

Ich versichere hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit aller vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift